



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung für die Jagdgenossenschaft Münchenroda/Remderoda	370
Beschlüsse des Stadtrates	374
Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Einsatz von Städtebaufördermitteln Kosten- und Finanzierungsübersicht 2009	374
Verlängerung des Verbundtarif-Finanzierungsvertrages bis zum 31.12.2010	375
Zuschlagerteilung zu der Europaweiten Ausschreibung nach VOL/A zu der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	376
Rahmenplan "Sport und Freizeit an der Saale" - Phase Zielkonzept	377
Öffentliche Bekanntmachungen	379
Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	379
Bekanntmachung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet VI, Ergänzungsgebiet Saaleufer“	381
Ausschusssitzungen	382
Verschiedenes	383
Information zur Haushaltsplanung 2010	383
Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt	383

Satzung für die Jagdgenossenschaft Münchenroda/Remderoda

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Münchenroda / Remderoda ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda“ und hat ihren Sitz in Jena, Ortsteil Münchenroda.

Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemarkungen Münchenroda und Remderoda entsprechend der Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes Ammerbach/Lichtenhain vom 03.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 108).

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Außengrenzen der Gemarkungen Münchenroda und Remderoda zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen (siehe Anlage: Karte).

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand in Münchenroda offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Auktion. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirkshaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12
Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14
Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.

Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.

Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena (untere Jagdbehörde) öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 26.06.2003 ist damit gegenstandslos.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 17.09.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans wird verzichtet.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 17.09.2009 beschlossen worden.

Jena, den 17.09.2009

gez. U. Müller
 gez. R. Haueisen
 gez. Th. Unger
 gez. U. Klaus
 gez. Mario Volkhardt

Jagdvorstand

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:
 Die vorstehende Satzung ist nach § 11 Abs. 2 ThJG angezeigt worden.
 Beanstandungen werden – nicht ~~laut Anlage~~ – erhoben.

Ort: Jena Datum: 18.09.2009

gez. i.A. J. Feigel Siegel
 Stadtverwaltung Jena
 - Untere Jagdbehörde -

Beschlüsse des Stadtrates

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Einsatz von Städtebaufördermitteln Kosten- und Finanzierungsübersicht 2009

- beschl. am 25.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1766-BV

1. Die als Anlage beigefügte Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2009 für das Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena wird als Grundlage für den Einsatz der Städtebaufördermittel bestätigt

Begründung:

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Sanierungsgebiete des Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena mit den Teilgebieten:

- I Altstadt
- II Südliche Innenstadt
- III Westliche Innenstadt
- IV Nördliche Innenstadt
- V Steinweg/Inselplatz
Ergänzungsgebiet Inselplatz
- VI Ergänzungsgebiet Saaleufer

und das Abrundungsgebiet Stadtumbau Ost , Innenstadt Jena

kommen vorrangig Städtebaufördermittel der Bundesländer Grundprogramme "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen " (BL-SE) und "Stadtumbau Ost- Teil Aufwertung"

(BL-SU) zur Anwendung. Sie setzen sich seit 2003 zu je einem Drittel aus einem Bundesanteil, einem Landesanteil und einem Miteleistungsanteil der Stadt zusammen.

Durch Kombination mit dem Thüringer Landesprogramm zur Förderung struktur-wirksamer städtebaulicher Maßnahmen können bisher ausgewählte und vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigte Leitprojekte der Thüringer Innenstadtinitiative zusätzlich gefördert und der Miteleistungsanteil der Stadt auf 10 % gesenkt werden. Das Programm wurde jedoch erheblich reduziert. Der Verpflichtungsrahmen für 2009 liegt noch nicht vor, so dass keine Zuordnung zu den Vorhaben gemacht werden kann.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gibt jährlich Verpflichtungsrahmen für das von der Stadt mit dem Jahresantrag beantragte Programmjahr vor.

Die damit in Aussicht gestellten Mittel können in dem jeweiligen Programmjahr und in den 4 Folgejahren für Einzelmaßnahmen zur Bewilligung beantragt, abgerufen und eingesetzt werden.

Seit 2005 können in zunehmendem Maße Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Kombination mit Städtebaufördermitteln eingesetzt werden. Für die neue Strukturfondsperiode liegt der Verpflichtungsrahmen für die EFRE Förderung noch nicht vor, so dass hierzu noch keine Aussage gemacht werden kann.

Die Fördermittelbewirtschaftung für die Teilgebiete des Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena erfolgt treuhänderisch durch den Sanierungsträger KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH mit seinem Regionalbüro Jena.

Der Satzungsbeschluss Erweiterung Teilgebiet Saaleufer wird mit Beschlussvorlage Nr. 09/1743-BV parallel für den Stadtrat am 20.05.2009 vorbereitet. Die daraus abgeleiteten Vorhaben wurden bereits in die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2009 aufgenommen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2009 bildet im Zusammenhang mit dem Haushaltansatz des Vermögenshaushaltes der Stadt Jena die Grundlage für den Fördermitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr.

Die fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersichten werden jährlich dem Fachbereich Finanzen als auch dem Rechnungsprüfungsamt im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH für die o.g. Sanierungsgebiete zur Prüfung vorgelegt.

Ändern sich während der Vorbereitung die in der KUF ausgewiesenen Kosten werden die Maßnahmen mit einem Fördermitteleinsatz unter 200.000 € dem Stadtentwicklungsausschuss und die Maßnahmen über 200.000 € dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt.

Die Fördermittel werden vorhabenbezogen beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt. Bei Ordnungs- und Baumaßnahmen ist die Grundlage für den Bewilligungsantrag die Entwurfsplanung mit der Kostenberechnung. Planungsleistungen werden auf der Grundlage einer Honorarermittlung nach HOAI beantragt. Bei Grunderwerben ist ein Verkehrswertgutachten zugrunde zu legen. Vor Vertragsabschlüssen muss der Zuwendungsbescheid für die Städtebaufördermittel durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vorliegen.

2. Kosten- und Finanzierungsübersicht 2009

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2009 ist das Ergebnis der Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen, dem Fachbereich Verkehr und Flächen, dem Fachbereich Stadtentwicklung, und den Eigenbetrieben KIJ.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2009 enthält vorhabenbezogen Gesamtkosten in Höhe von 5.310.000 €.

Im Haushalt der Stadt sind nur die Miteleistungsanteile der Stadt als Ausgaben enthalten.

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht 2009 sind Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen des Haushaltsansatzes 2009 für die Sanierungsgebiete des Modellvorhabens der Stadterneuerung zur Verfügung stehen. Weiterhin sind die Vorhaben enthalten, bei denen der städtische Miteleistungsanteil durch KIJ getragen wird. Hierbei handelt es sich um Objekte, die von KIJ verwaltet werden.

Die dritte Finanzierungsmöglichkeit ist der Einsatz der zur Verfügung stehenden sanierungsbedingten Einnahmen. Die Beträge der einzelnen Kostenstellen (Vorhaben) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Stadt kann bei Bedarf Umschichtungen vornehmen.

Zur Finanzierung der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht des Haushaltsjahres 2009 voraussichtlich anfallenden Gesamtausgaben in Höhe von 5.310.000 € stehen folgende Finanzierungsmittel zur Verfügung:

- Fördermittel Bund- Land	3.100.000
- Fördermittel Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	615.000
- Miteleistungsanteil HH Stadt	614.700
- Miteleistungsanteil HH Kommunale Immobilien	960.300
- sonstige Einnahmen, Denkmalmittel	20.000

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht wurde vom Fachdienst Stadtentwicklung eine Zuordnung unter dem Aspekt des optimalen Einsatzes der Stadtanteile vorgenommen. Sie steht unter dem Vorbehalt der konkreten Einordnung der Einzelmaßnahmen durch den Fördermittelgeber bei Ausfertigung des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

Eintretende Veränderungen müssen innerhalb der bestätigten Mittel der Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Die angesetzten Kosten der Einzelmaßnahmen basieren teilweise auf Kostenannahmen.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Verlängerung des Verbundtarif-Finanzierungsvertrages bis zum 31.12.2010

- beschl. am 25.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1785-BV

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verbundbeirat der Verlängerung des Geltungszeitraumes des in Anlage 1 beigefügten Verbundtarif-Finanzierungsvertrages bis zum 31.12.2010 zuzustimmen.
2. Bis Anfang 2010 legt er dem Stadtrat ein Struktur- und Tarifkonzept auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Prämissen vor. Zu dessen Erarbeitung wird externe Beratung herangezogen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 09.07.03 stimmte der Stadtrat Jena der Einführung des Verbundtarifs Mittelthüringen in Jena zu. Die Laufzeit der zugehörigen Vertragswerke war zum damaligen Zeitpunkt vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009 (5 Jahre) konzipiert.

Aufgrund der schwierigen Verhandlungen der Vertragswerke wurde es notwendig, den ursprünglich für den 01.01.2005 avisierten Einföhrungstermin um über ein Jahr auf den 01.04.2006 zu verschieben.

Der Freistaat Thüringen trägt wesentliche Teile der Finanzierung des Verbundtarifs Mittelthüringen und betrachtete das Projekt zum damaligen Zeitpunkt als befristetes Pilotprojekt, welches sich 2009 einer Abschlussrevision zu unterwerfen hatte. Insofern blieb der Freistaat trotz der Verschiebung der Einführung um ein Jahr bei seiner Finanzierungszusage bis zum 31.12.2009. Somit wurden auch die Vertragswerke auf diesen Termin befristet.

Es war jedoch schon zum damaligen Zeitpunkt absehbar, dass die Ergebnisse der Abschlussrevision zu einem Zeitpunkt vorliegen würden, welcher für eine qualifizierte Fortschreibung der Vertragswerke zu spät ist. Aus diesem Grund findet sich im Vertrag eine Option zur Verlängerung um ein Jahr auf den 31.12.2010 (siehe Anlage 1, § 9, Abs.1).

Die Ergebnisse der Abschlussrevision wurden dem Verbundbeirat am 11.03.2009 vorgestellt. Die Abschlussrevision kommt zum Ergebnis, dass das Pilotprojekt alle mit der Einführung verbundenen Ziele erreicht und übertroffen hat. Die Kurzfassung der Abschlussrevision ist in Anlage 3 beigefügt.

Insofern sollen in Kürze die Verhandlungen zur Fortschreibung des Verbundtarifs und zur Erweiterung des Geltungsraumes beginnen. Die kommunalen Aufgabenträger sind sich einig, Änderungen in den Strukturen des Verbundtarifs (Einfluss der Gebietskörperschaften) und des Geltungsraums (Erweiterung) vorzunehmen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass dieser Prozess bis zum 31.12.09 nicht abgeschlossen sein wird.

Aus diesem Grund soll der Option zur Verlängerung des Vertragswerks bis 31.12.2010 gefolgt werden, um den „neuen“ Verbundtarif zum 01.01.2011 einführen zu können.

Wird das bestehende Vertragswerk um ein Jahr verlängert, hat die Stadt Jena die Zahlung des vereinbarten Ausgleichsbeitrages gemäß §2, Abs. 2 in der Höhe von **79.900 €** für das Jahr 2010 sicherzustellen (reduziert mit Verbundbeirat - Beschluss 13/2006 von 84.900 € auf 79.900 € , siehe Anlage 2).

Im Verbundbeirat am 11.03.2009 äußerten alle anwesenden Aufgabenträger die Absicht, die Verlängerung der Vertragswerke durch Beschlüsse der jeweiligen politischen Gremien rechtzeitig zum 30.06.09 abzusichern. Damit wäre einerseits die bestehende Vertragsgrundlage bis zum 31.12.2010 gesichert, um andererseits genügend Zeit für die Neugestaltung in diesem Zeitraum zu haben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Zuschlagerteilung zu der Europaweiten Ausschreibung nach VOL/A zu der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

- beschl. am 25.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1845-BV

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter für die ausgeschriebene Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen als integratives Modell – 30 Jugendliche – für den Zeitraum der Ausbildung vom 15.09.2009 bis 14.09.2012 den Zuschlag zu erteilen.

Begründung:

Aufgrund der Rechtsauskunft des Fachdienst Recht vom 19.05.2008 AZ 30-05/A513/08/pe-ack ist es zukünftig erforderlich, den Umfang der überbetrieblichen Ausbildung nach VOL/A öffentlich auszuschreiben. Die überbetriebliche Ausbildung, verbunden mit einem Berufsabschluss, umfasst im Regelfall einen Zeitraum von drei Jahren. Daraus ergibt sich die Haushaltsverbindung und das Gesamtvolumen der ausgeschriebenen Leistung bezogen auf den ermittelten Bedarf von 30 Ausbildungsplätzen.

Laut § 5 Abs. 4 Nr. 6 der Satzung des Eigenbetriebs jenarbeit ist der Werkausschuss für Vergaben größer 250.000 € zuständig. Da davon auszugehen ist, dass im Zeitraum zum Ablauf der Bindungsfrist noch keine konstituierende Sitzung des Werkausschusses nach der Kommunalwahl in der Sommerpause erfolgt ist und eine Verlängerung der Bindefrist aufgrund des Beginns des Ausbildungsjahres 2009/2010 nicht möglich ist, ist es erforderlich, den Oberbürgermeister durch den Stadtrat zu ermächtigen, den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Vor der Zuschlagserteilung wird gemäß Dienstanweisung 01/31 zu Vergaben nach VOL/A die Vergabekommission, bestehend aus FBF, RPA, KIJ und Fachdienst Recht beteiligt. Über das Ergebnis der Zuschlagserteilung wird dem neuen Werkausschuss des Eigenbetriebes nach seiner konstituierenden Sitzung detailliert berichtet.

Seit Beginn der Arbeit von jenarbeit ist es erforderlich, benachteiligten Jugendlichen, die auf dem regulären Ausbildungsmarkt Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung haben, überbetriebliche Ausbildungsplätze anzubieten. Die damit beauftragten Träger haben neben der Berufsausbildung die Aufgabe, die Jugendlichen auch sozial zu betreuen und zu unterstützen, Vermittlungshemmnisse abzubauen und die Jugendlichen ggf. während der Laufzeit der überbetrieblichen Ausbildung in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu überführen. Soweit dies nicht möglich ist, besteht das Ziel, die Jugendlichen zum Abschluss der überbetrieblichen Ausbildung zu einem anerkannten Berufsabschluss zu führen. Dabei erfolgt die Auswahl der Ausbildungsberufe nach Arbeitsmarkterfordernissen und nach den Möglichkeiten der Jugendlichen.

In der Vergangenheit bestand die Rechtsauffassung und die Praxis, dass im Rahmen von Inhouse-Vergaben die stadteigene gGmbH – ÜAG – im Direktverfahren mit der Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung beauftragt wurde. Einzelne Ausbildungsplätze, die inhaltlich durch die ÜAG nicht abgedeckt werden konnten (z.B. Bauhandwerk), wurden durch andere regionale Träger im Auftrag von Jena abgedeckt. Für dieses geringe Volumen war bisher keine förmliche, öffentliche Ausschreibung erforderlich. Nach einer umfangreichen Recherche zu Vergaberecht im Rahmen von Inhouse-Verhältnissen, ist dies nur möglich, wenn die ÜAG zu mehr als 92,5 % ihres Gesamtgeschäftsvolumens für die Stadt Jena ausschließlich tätig wird. Damit ergibt sich erstmalig die Pflicht einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung, um pünktlich mit Ausbildungsbeginn über entsprechende Plätze zu verfügen.

Rahmenplan "Sport und Freizeit an der Saale" - Phase Zielkonzept

- beschl. am 25.05.2009; Beschl.-Nr. 09/1787-BV

1. Die in der ersten Phase der Erarbeitung des Rahmenplanes „Sport und Freizeit an der Saale“ formulierten Leitsätze und der Zielplan werden als Grundlage der städtebaulichen Entwicklung der Oberaue bestätigt.
2. Die Leitsätze und der Zielplan bilden die Grundlage für die weitere detail- und umsetzungs-orientierte Bearbeitung des Rahmenplanes und weiterführender Einzelplanungen.

Begründung:

zu 001

Mit Stadtratsbeschluss zum Sportentwicklungsplan vom 08.10.2008 (Nr. 08/1360-BV) wurde der Auftrag formuliert, einen Rahmenplan für den gesamten Bereich von der Paradiesbrücke bis zur Kreuzung Saale/Straßenbahn nördlich der Mittelwiesen (vgl. Abgrenzung im Zielplan) zu erarbeiten.

Auf Grund der mannigfaltigen Nutzungsinteressen und -ansprüche an den Raum ist eine erste Arbeitsphase zur grundsätzlichen Zielfindung vorangestellt worden. Im Hinblick auf die Aufwertung der Naturbereiche, die Öffnung des Bereiches für weite Teile der Bevölkerung zum Zwecke der Erholung in der Natur sowie die Erschließung für den Breitensport ist für den o.g. Bereich November 2008 das Zielkonzept zum Rahmenplan erarbeitet worden.

Als Ergebnis eines kooperativen Planungsprozesses schließen die Leitsätze und der Zielplan die Phase der Zielfindung ab. Die grobmaschige Planung des Zielplanes verfügt über einen hohen Generalisierungsgrad, der allen nachfolgenden Planungen ausreichend Raum für eine weitere inhaltliche Konkretisierung und Detaillierung lässt. Inhalt des Zielplanes und der Leitsätze sind die generelle Entwicklung des Raumes und nicht die detaillierte grafische Grenzziehung.

Zielplan : (siehe Anlage 1)

Leitsätze

1. Stadtentwicklung

- Die Sport- und Freizeitfunktionen verbinden sich mit dem landschaftlichen Charakter der Aue und bilden einen großzügigen, für ganz Jena bedeutsamen Grünraum. Die Saaleaue als bedeutendster innerstädtischer Erholungsbereich wird gestärkt.

2. Sport

- Die sportlichen Nutzungen des Vereins- und Leistungssports bilden die Hauptfunktion des Raumes. Sie sind in Qualität und Quantität zu stärken und treten in Synergie mit den weiteren bewegungsaktiven Freizeitnutzungen.
- Der Stadionbereich soll zu Gunsten von großzügigeren Eingangsbereichen und einer verbesserten Sicherheit verkleinert werden.

3. Freizeit und Erholung

- Den durch Neuordnung geschaffenen Freiräumen sollen vielfältige Nutzungen für Freizeit, Bewegung, Spiel und Erholung über den organisierten Sport hinaus zugeführt werden. Unter Einbeziehung aller Flächeneigentümer sollte eine generelle Öffnung der unterschiedlichen Bereiche angestrebt werden.
- Die Sport- und Freizeitaktivitäten sind unter Würdigung der Belange der umgebenden Wohnnutzungen hinsichtlich der Emissionen gesamtstädtisch umweltverträglich zu gestalten.

4. Freiraum

- Die Oberaue soll durch ein Netz von breiten offenen Grünräumen durchzogen werden, in das auf ausgewählten Flächen Sportanlagen und Freizeitangebote eingelagert sind. Damit soll insgesamt der Charakter der Oberaue als innenstadtnaher, offener Grünraum gestärkt werden und neben der gesamtstädtischen Verknüpfung ein feinmaschigeres Wegenetz hergestellt werden.

5. Verkehr

- Der Verkehr im Gebiet wird auf die berechtigt erforderlichen Verkehre für Anlieferungen, Betreiber und Angestellte reduziert. Vorrangig sollen alternative Verkehrsangebote (ÖPNV, Rad- und Fußgänger) in Verbindung mit einem Mobilitätsmanagement für die Erschließung des Raumes ausgebaut und genutzt werden. Die Abdeckung des Stellplatzbedarfes über eine zentrale Stellplatzanlage direkt an der Stadtrodar Straße ist Gegenstand weiterer Untersuchungen.

6. Natur- und Gewässerschutz

- Die landschaftlichen und naturräumlichen Potenziale und Qualitäten der Oberaue insbesondere im Uferbereich der Saale, aber auch in den übrigen Auenbereichen sollen erhalten, gefördert und besser vernetzt werden. Im überschwemmungsgefährdeten Auenbereich soll der Retentionsraum nicht weiter eingeschränkt werden. Generelles Ziel im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum.

7. Erlebbarkeit und Begehbarkeit

- Die Anbindung der Oberaue an die Innenstadt und an die westlichen Stadtgebiete soll durch eine Fußgängerbrücke über die Saale und durchgängige Rad- und Fußwege auf beiden Saalseiten verbessert werden. Durch qualitativ hochwertig gestaltete und ansprechende Eingangsbereiche wird die Wahrnehmung und Erlebbarkeit gesteigert. Das Freibad Schleichersee soll die Vorzüge seiner außergewöhnlichen naturräumlichen Lage weiter qualifizieren.

8. Gestaltung

- Hochwertig gestaltete Freiräume, in denen wenige, ausstrahlende Architekturen stehen, werden in Zukunft die Aufenthaltsqualität verbessern und die heute noch an vielen Stellen deutlichen gestalterischen Defizite zu Gunsten der gesamtstädtischen Bedeutung des Raums beseitigen.

9. Kooperativer Planungsprozess

- Für die weitere Entwicklung, Nutzung und Gestaltung der Oberaue soll ein gemeinsames und abgestimmtes Handeln im Sinne des Zielkonzeptes zum Rahmenplan Sport und Freizeit an der Saale vereinbart werden. Es ist ein kooperatives Abstimmungsverfahren durchzuführen, das synergetische Nutzungen zwischen den verschiedenen Flächeneigentümern bzw. Nutzern begünstigt.

Als ergänzende Anlage 2 sind die Herleitung und die Begründung der vorangestellten Leitsätze und des Zielplanes beigefügt. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Beschlusspunkte.

Diese Dokumentation zeichnet den Prozess der Zielfindung für den Rahmenplan Sport und Freizeit an der Saale, der vom November 2008 bis Februar 2009 zusammen mit den Nutzern, den Vertretern aus der Verwaltung sowie den Betreibern der Flächen stattgefunden hat, nach.

Die Sicht auf den Raum, die Vorschläge und Entwicklungsansätze leiten sich aus den wesentlichen Raumbezügen her. Denn: „Wer seine Ziele formuliert, muss das Wesentliche im Auge haben.“

Zu 002

Für die weitere Bearbeitung des Rahmenplanes Sport und Freizeit an der Saale gilt es, die im kooperativen Planungsprozess erarbeiteten Grundsätze und Ziele als weiterführende Einzelplanungen darzustellen und umzusetzen. Alles Erforderliche wie z. B. die Klärung der verkehrlichen Erschließung, die Lösung des Problems ruhender Verkehr, die Umgestaltung von Sportflächen, die Prüfung der Verträglichkeit verschiedener Nutzungs-

ansprüche, die Optimierung der Wegebeziehungen sollen aus der zuvor erfolgten Gesamtbetrachtung des Gebietes abgeleitet werden und diese inhaltlich präzisieren.

In einer zweiten Arbeitsphase sollen Verkehrskonzept, Nutzungskonzept und Gestaltungskonzept erstellt und unter Beachtung der vielfältigen Belange in einem Rahmenplan zusammengefasst werden. Damit soll eine vorhabenkonkrete Umsetzungsstrategie (Prioritätenliste mit Umsetzungszeitraum) zur gestalterischen Aufwertung und funktionalen Entwicklung des Bereiches entstehen. Gemäß Stadtratsbeschluss zum Sportentwicklungsplan bzw. Rahmenplan vom 08.10.2008 ist eine gemeinsame Rahmenplanbearbeitung durch das Dezernat Stadtentwicklung und KIJ vorgesehen.

Aktueller Bezug zum Konjunkturprogramm II

Aus dem Zielkonzept zum Rahmenplan „Sport und Freizeit an der Saale“ leitet sich ein erstes konkretes Vorhaben zur Umstrukturierung des Sportareals ab. Räumliche Teile des Zielkonzeptes sind als Projekt in der Prioritätenliste zum Konjunkturprogramm II bestätigt worden (Stadtratssitzung am 18.03.2009).

Vorgesehen ist die Umstrukturierung des Sportareals südlich des Ernst-Abbe-Sportfeldes und damit die Herstellung einer erleb- und nutzbaren Grünverbindung zwischen den Naturelementen Saale und den beiden wertvollen Geschützten Landschaftsbestandteilen. Auf der gewonnenen neuen Fläche kann in Verbindung mit der einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die Saale im Bereich des ehemaligen Lichtenhainer Badeseins neu gestalteter Bereich mit hoher Aufenthalts- und Raumqualität entstehen. In Verbindung mit der Herstellung ergänzender Fuß- und Radwege an der Saale soll damit insgesamt der Charakter der Oberaue als innenstadtnaher offener Grünraum mit eingelagerten Bewegungsangeboten gestärkt und neben der gesamtstädtischen Verknüpfung ein feinmaschigeres Wegenetz hergestellt werden. Der Brückenneubau soll zudem in das überregionale touristische System der Fernradwege eingebunden werden.

Die Beschlusslage zu den grundlegenden Leitsätzen und zum Zielplan würdigt die Führung der Antragslage zu o.g. konkretem Vorhaben im Konjunkturprogramm II.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke in der Gemarkung **Leutra** o. g. Antrag gestellt:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite Schutzstreifen
1	1	14	173	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	3 m, 24 m ² 4 m, 28 m ²
2	1	17/3	168	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	4 m, 56 m ²
3	1	17/5	27	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	4 m, 24 m ²
4	1	20	154	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht	4 m, 20 m ²
5	1	37	156	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	2 m, 4 m ² , 2 m, 4 m ²
6	1	42	198	Abwasserleitung	2 m, 6 m ²
7	1	43	79	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Einlaufbauwerk, Geh- und Fahrrecht	2 m, 28 m ²
8	1	81	176	Abwasserleitungen, Einlaufbauwerke, Geh- und Fahrrecht, Trinkwasserleitung	6 m, 24 m ² 4 m, 28 m ²
9	1	85	165	Abwasserleitung	6 m, 198 m ²
10	1	88	178	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	2 m, 36 m ²
11	1	89	158	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung,	2 m, 34 m ²

				Geh- und Fahrtrecht	
12	1	90	206; 207	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrtrecht	2 m, 24 m ²
13	1	97	176	Abwasserleitung	3 m, 18 m ²
14	1	103	176	Abwasserleitung, DN 150 DN 400 Einlaufbauwerke, Geh- und Fahrtrecht	4 m, 16 m ² 3 m, 18 m ²
15	1	125	176	Trinkwasserleitung	4 m, 472 m ²
16	1	133	176	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrtrecht	4 m, 20 m ² 4 m, 584 m ²
17	1	147	176	Trinkwasserleitung	2 m, 4 m ²
18	1	150	176	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht	3 m, 63 m ²
19	1	151	176	Abwasserleitung, Einlaufbauwerk, Geh- und Fahrtrecht	4 m, 8 m ²
20	1	152	176	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht Trinkwasserleitungen	6 m, 6 m ² 4 m, 8 m ²
21	1	154	119	Trinkwasserleitung	2 m, 58 m ²
22	1	162	176	Trinkwasserleitung	2 m (auf einer Länge von 49 m) 4 m (auf einer Länge von 30 m) 218 m ²
23	6	1026	176	Trinkwasserleitung	2m (auf einer Länge von 215 m) 4 m (auf einer Länge von 57 m) 658 m ²

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **01.10.2009** – **29.10.2009** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 24.09.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet VI, Ergänzungsgebiet Saaleufer“

1. Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), und § 142 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.05.2009 (Beschluss-Nr.: 09/1743-BV) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes

Im nachstehend näher beschriebenen Gebiet befinden sich Flächen, die zur Erreichung der Sanierungsziele in den bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebieten des Modellvorhabens der Stadterneuerung Jena erforderlich sind. Sie weisen selbst auch erhebliche städtebauliche Missstände auf. Das Gebiet wird in das bisherige Sanierungsgebiet einbezogen.

Das Gebiet wird hiermit als Ergänzungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet VI, Ergänzungsgebiet Saaleufer“.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neugestaltet werden. Es soll insbesondere Gemeinbedarfs- und Folgeeinrich-

tungen sowie sonstige Funktionen aufnehmen, die innerhalb der bereits festgelegten Teilgebiete nicht zu realisieren sind.

Das Ergänzungsgebiet Saaleufer umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan gesondert gekennzeichneten Fläche und hat eine Größe von insgesamt 31,1 ha.

Das Teilgebiet wird umgrenzt:

- im Norden durch die Löbstedter Straße und die nördliche Begrenzung der Grünanlage „Hinter der Insel“,
- im Westen durch die Sanierungsgebiete Ergänzung Steinweg/Inselplatz, Altstadt und Südliche Innenstadt, sowie die westliche Begrenzung des Puschkinplatzes und den Eisenbahndamm,
- im Süden durch die Grenze zur Gemarkung Ammerbach,
- im Osten durch die Saale (Grenze zwischen der Gemarkung Jena und der Gemarkung Wenigenjena).

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

Diese Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 der ThürKO mit Schreiben vom 18.06.2009 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorgelegt. Mit Schreiben vom 26.08.2009 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt – 310-4622.10-5061/2009-16053000-TG VI - der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Sanierungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen, (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften: § 152 Anwendungsbereich; § 153 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung; § 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers; § 155 Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen; § 156 Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung).

Diese können während der Dienstzeit

Donnerstag 9.00 – 11.30 und 13.30 – 18.00 Uhr

von jedermann im Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Anger 26, 2. Obergeschoss, Zimmer 2_05 eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, den 25.09.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **06.10.2009, 19.00 Uhr**, findet im Seminarraum im Anbau des Volksbades, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 22.09.2009
3. Wahl des Vorsitzenden
4. Wahl des Stellvertreters
5. Wahl des Vertreters für den Ehrenamtsbeirat
6. Wahl des Vertreters für den Kassa-Beirat
7. Kulturförderung und aktuelle Förderanträge
8. BE Vopelius-Druckerei
9. Präsentation Bibliothekskonzept Ernst-Abbe-Bibliothek
10. Sonstiges

Der Oberbürgermeister

* * *

Am **08.10.2009, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Einleitung einer Änderung des Bebauungsplanes „Im Hahnengrunde“
5. Förmliche Festlegung des Fördergebietes „Soziale Stadt“ Jena-Winzerla
6. Förmliche Festlegung de Fördergebietes „Soziale Stadt“ Jena-Lobeda
7. Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“
8. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Verschiedenes

Information zur Haushaltsplanung 2010

Zu Beginn des nächsten Jahres ist mit einer haushaltslosen Zeit in Jena zu rechnen. Nach derzeitigen Berechnungen gibt es ein Haushaltsdefizit von 21 Millionen Euro, 18 Millionen davon im Verwaltungshaushalt. Sollte der Haushaltsplan bis Jahresende nicht ausgeglichen werden können, muss damit gerechnet werden, dass die Stadt Jena zu Jahresbeginn nur zwingend notwendige Ausgaben tätigen wird.

Die meisten der angemeldeten Mehrausgaben kommen aus dem Sozialbereich; gegenwärtig werden einschneidende Sparmaßnahmen als Grundlage für ein Konsolidierungspaket geprüft. Die Stadt wird bei Leistungen in allen Bereichen – sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind – kürzen müssen, um einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Alle Empfänger städtischer Zuschüsse werden hiermit aufgefordert, sich auf Mittelkürzungen bzw. Mittelstreichungen einzustellen.

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Im Zeitraum **vom 24. Oktober bis zum 07. November** dieses Jahres kann unbelasteter und trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, Ausnahme ist der 31. Oktober.

Allerdings, wie schon im Herbst 2008, darf in den Bereichen der Innenstadt kein Gartenabfall verbrannt werden. Eine Stadtkarte mit den ausgeschlossenen Gebieten liegt während der Dienstzeiten im Fachdienst Umweltschutz (Am Anger 26) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alle beabsichtigten Verbrennungen von Baum- und Strauchschnitt sind mindestens 2 Werktage zuvor schriftlich beim Fachdienst Umweltschutz anzuzeigen. Anzeigeformulare können sowohl über den Formularenservice auf der Internetseite der Stadt Jena als auch direkt im Fachdienst Umweltschutz bezogen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Anzeige als Fax (49-5255) zu übermitteln.

Folgende Kriterien gelten für das Verbrennen:

Der Baum- und Strauchschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

Das Verbrennen von Laub und das Abbrennen der Pflanzendecke von Wiesenflächen ist unzulässig.

Der zur Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll erst kurz vor dem Verbrennungstermin aufgeschichtet werden. Bei längerer Lagerung soll er vor dem Abbrennen aus Artenschutzgründen umgesetzt werden.

Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist auf Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Einzuhalten sind ein Abstand von 50 Metern zu öffentlichen Straßen; ein Abstand von 100 Metern zu Waldflächen; ein Abstand von 5 Metern zur Grundstücksgrenze sowie ein Abstand von 15 Metern zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Bedachung und zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen.

Für den Fall ungünstiger Witterungsverhältnisse kann der Verbrennungszeitraum kurzfristig geändert oder die Verbrennung gänzlich untersagt werden.

